

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2018 der Ge- richtsbehörden und der Staatsan- waltschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Bericht über den Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.....	3
2.1	Vorbemerkung.....	3
2.2	Arbeitsweise der Justizkommission	3
2.3	Das Wichtigste in Kürze.....	4
2.3.1	Erfolgsrechnung.....	4
2.3.2	Investitionsrechnung	4
2.4	Bemerkungen der Justizkommission	5
3	Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat	5

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)¹ dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)² für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2018 der Justiz. Auf den Tätigkeitsbericht 2018 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2019 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft ging die Justizkommission in einem separaten Bericht ein; dieser Bericht wurde in der Sommersession 2019 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)³, Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁴ und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)⁵ für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 4. Juni 2019;
- Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 der Finanzkontrolle vom 7. Juni 2019;
- Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 17. Juni 2019.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

² Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

³ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1

⁴ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0

⁵ Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung und der Finanzdirektion zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese bestand im Zeitpunkt der Vorbereitung aus folgenden Mitgliedern: Grossrätin Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Grossrat Patrick Freudiger (Vizepräsident) sowie Grossrat Antonio Bauen, Grossrätin Christine Blum und Grossrätin Christine Gerber.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2018 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2018, Band 1 bis Band 3.

2.3.1 Erfolgsrechnung

In Franken	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung Voranschlag 2018	
				CHF	%
Aufwand	–194 114 407	–219 946 440	–207 975 078	11 971 363	5.4
Ertrag	78 353 627	100 747 858	87 283 473	–13 464 385	–13.4
Saldo	–115 760 780	–119 198 582	–120 691 605	–1 493 022	–1.3

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2018 liegt CHF 1,5 Millionen oder 1 Prozent über dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2018. Aufgrund der Weiterentwicklung von HRM2 wurden in diesem Abschluss zusätzliche Abgrenzungs- und Bestandesbuchungen getätigt. Die Erträge sind im Vorjahresvergleich aufgrund höherer Entgelte, höheren Gebühren und Bussen, der Einführung von Mahngebühren und einer ausserordentlichen hohen Vereinnahmung deutlich gestiegen (CHF 8,9 Mio.). Durch geringere ICT-Kosten und die Verschiebung des Umzugs der Justizleitung, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Steuerrekurskommission an den Nordring 8, fällt der Sachaufwand um CHF 7,9 Millionen tiefer als budgetiert aus.

Da der Deckungsbeitrag Saldo I tiefer ausfällt als geplant, muss kein Nachkredit beantragt werden.

2.3.2 Investitionsrechnung

In Franken	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung Voranschlag 2018	
				CHF	%
Ausgaben	–1 613 624	–2 500 000	–753 269	1 746 731	69.9
Einnahmen	0	0	0	0	0.0
Saldo	–1 613 624	–2 500 000	–753 269	1 746 731	69.9

Die Investitionen fallen um rund CHF 1,7 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verzögerungen im Projekt „Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)“ der Staatsanwaltschaft mit der Kantonspolizei führten dazu, dass ein Teil der Investitionssumme erst im Jahr 2019 anfallen wird. Ein Antrag zur Kreditübertragung wurde von der Justizleitung beschlossen.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Zahlen basieren seit Januar 2017 auf dem neuen Rechnungsstandard des Kantons Bern HRM2. Die Rechnung 2018 ist die zweite Rechnung nach HRM2. Da die Zahlen neu nach anderen Kriterien berechnet werden, lassen sie sich auch in diesem Berichtsjahr nur bedingt mit den Zahlen der vorherigen Jahre vergleichen. Die Justizkommission stützt sich deshalb in diesem Jahr insbesondere auf die Berichterstattung der Justizleitung, der Finanzdirektion sowie auch der Finanzkontrolle, gemäss welcher keine besonderen Auffälligkeiten bezüglich der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu vermerken sind.

Ein aus Sicht der Kommission erwähnenswerter Schwerpunkt aus dem Aufsichtsbesuch lag in der Frage, ob es interkantonale Vergleichszahlen zur Handhabung der unentgeltlichen Rechtspflege gibt. Laut Angaben der Justizleitung werden solche Zahlen bis anhin nicht erhoben. Auch aus ihrer Sicht bestünde aber ein Interesse an der Erhebung von solchen Vergleichswerten, da damit die eigene Position im interkantonalen Vergleich besser ausgewiesen könnte als es bis anhin möglich ist. Die Justizleitung wies jedoch auch darauf hin, dass die Bewertung von interkantonalen Vergleichszahlen auch mit einer gewissen Vorsicht zu geniessen wäre – dies insbesondere im Hinblick auf regionale Gegebenheiten, die sowohl innerkantonale wie auch auf Stufe der Kantone bestünden.

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe b KV⁶ folgenden Antrag:

- Genehmigung des Geschäftsberichts 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

10. Juli 2019

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

⁶ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)